

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9129/J-NR/2016 betreffend Chronisch kranke Kinder im Pflichtschulbereich, in der Nachmittagsbetreuung und im Kindergarten, die die Abg. Mag. Helene Jarmer, Kolleginnen und Kollegen am 29. April 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie erklären Sie die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bei der persönlichen Assistenz in Bundesschulen? (Anfragebeantwortung 7220/AB)*

Unter Hinweis auf die Ausführungen in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7478/J-NR/2015 genehmigt und finanziert das Bildungsministerium persönliche Assistenzen an mittleren und höheren Bundesschulen aufgrund von Bedarfsanträgen, die auf Basis des Rundschreibens Nr. 4/2013 bei den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien eingebracht werden. Im Hinblick auf die Bedarfsorientiertheit der Anträge erscheinen Mutmaßungen hinsichtlich ihrer Verteilung auf die Bundesländer rein spekulativ.

Zu Fragen 2 bis 4:

- *Welche konkreten Schritte werden Sie unternehmen, um die Unterstützungen für chronisch kranke Kinder und Jugendliche in den Bundesländern zu verbessern und dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen?*
- *Welche Unterstützungsleistungen (Persönliche Assistenz oder ähnliche Unterstützungsformen wie z.B. Schulassistenz in OÖ) gibt es in den einzelnen Bundesländern im Pflichtschulbereich (Volksschule, Hauptschule, NMS und Sonderpädagogische Zentren bzw. Schulen mit Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Art der Unterstützung)*
- *Wie hoch ist die Zahl der Kinder pro Betreuungsperson? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und oben aufgezählten Pflichtschultypen)*

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Unter dem Aspekt der Schulerhaltung in Bezug auf die Bereitstellung von personenbezogenem Unterstützungspersonal für helfende Tätigkeiten wird bemerkt, dass aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Vollziehung des Schulwesens zwischen Bund und den Ländern und – nach Maßgabe landes(ausführungs)gesetzlicher Regelungen – den Gemeinden geteilt ist und daher im Pflichtschulbereich die diesbezügliche (Ausführungs-) Gesetzgebung den Ländern und die Vollziehung dem jeweiligen Schulerhalter (für die Pflichtschulen sind dies das Land, die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband) obliegt.

Auch was das pädagogische Personal im Pflichtschulbereich anbelangt, obliegt die Diensthoheit über die Lehrkräfte und damit die Steuerung und Verwaltung des Personaleinsatzes bei den Ländern. Die konkret eingesetzte Zahl von Landeslehrpersonen jedweder pädagogischer Unterstützungsformen im Pflichtschulbereich richtet sich nach den pädagogischen Erfordernissen und individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Im Schuljahr 2015/16 wurden im Wege der Transferleistungen des Bundes an die Länder mittels Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen in Summe 6.413,0 Planstellen für den Bereich des sonderpädagogischen Förderbedarfs zur Verfügung gestellt. Bezogen auf das Kalenderjahr 2015 ergibt sich ein Volumen von rund 6.396,0 Planstellen für den sonderpädagogischen Förderbedarf, welches unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen einem Mitteleinsatz von rund EUR 372,25 Mio. entspricht. Darüber hinaus werden den Ländern gemäß § 4 Abs. 8 FAG 2008 zusätzlich EUR 25 Mio. jährlich zur Abgeltung des Mehraufwands aus Strukturproblemen, der durch sinkende Schülerinnen- und Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen entsteht, geleistet.

Zu Frage 5:

- *Welche Unterstützungsleistungen (Persönliche Assistenz oder ähnliche Unterstützungsformen) gibt es im Kindergarten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Art der Unterstützung)*

Hinsichtlich des Kindergartenwesens darf darauf hingewiesen werden, dass dieses entsprechend der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen ist. Da eine Zuständigkeit für Kinderbetreuung und Kindergärten nicht gegeben ist, fällt die Beantwortung der Frage nicht in die Vollziehung des Bildungsministeriums.

Zu Frage 6:

- *Gibt es im Bundesbereich noch andere Unterstützungsleistungen außer der persönlichen Assistenz? Wenn ja welche und in welchem Umfang?*

Außerhalb der persönlichen Assistenz an Bundesschulen werden im Sinne des § 39 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz jährlich Lehrkräfte-Personalressourcen als zweckgebundene Zuschläge den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zugeteilt. Im Schuljahr 2015/16 konnten auf diese Weise insgesamt 1.684 Stunden zugeteilt werden. Weiters wurden entsprechend § 55a Abs. 1a Schulorganisationsgesetz an einjährigen Haushaltungsschulen im Schuljahr 2015/16 insgesamt 160 Stunden zugeteilt.

Den Bundesschulen steht der Schulärztliche Dienst bundesweit einheitlich mit einer Wochenstunde pro 60 Schülerinnen und Schüler bzw. einer Wochenstunde pro 45 Schülerinnen

und Schüler an Internatsschulen und Schulen mit sportlichem Schwerpunkt vor Ort zur Verfügung.

Zu Frage 7:

- *Werden Schulärztinnen in die Betreuung chronisch kranker Schülerinnen in der Schule eingebunden?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Form im Pflichtschulbereich und in welcher Form im Bundesschulbereich? (Bitte um Darstellung nach Bundesländern)*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Der Dienstvertrag der Bundesschulärzte sieht vor, dass in diesen Fällen eine weitere schulärztliche Untersuchung seitens des Schularztes bzw. der Schulärztin pro Schuljahr angeboten werden kann. Die Bundesschulärzte sind Schnittstelle in der Gesundheitskommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, Schulleitung, anderen Beratungssystemen und externen Einrichtungen. Routinemäßige medizinisch-pflegerische Versorgung von Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Bundesschulärzte, sie unterstützen jedoch das Case-Management.

Im Pflichtschulbereich obliegt die schulärztliche Versorgung dem jeweiligen Schulerhalter (für die Pflichtschulen sind dies das Land, die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband), sodass dem Bildungsministerium diesbezüglich keine Informationen zur Verfügung stehen.

Zu Fragen 8 bis 11:

- *Gibt es abgesehen von Schulärztinnen anderes medizinisches Personal, z.B. diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Diätassistentinnen, Pflegehelferinnen, die bei der Versorgung von Schülerinnen mit chronischen Krankheiten die medizinische Betreuung (z.B. Blutzucker messen, Medikamente verabreichen u. ä.) übernehmen?*
 - a) *Wenn ja, wo und wie viele (bitte nach Bundesländern und Schulformen aufschlüsseln)*
 - b) *Wenn nein, werden Sie dafür Sorge tragen, medizinisches Personal in Schulen anzustellen?*
- *Welche Unterstützungsleistungen für chronisch kranke Kinder gibt es in der Nachmittagsbetreuung? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Pflichtschul- und Bundesschulbereich sowie Art der Unterstützung)*
- *Wie hoch ist die Zahl der Kinder pro Betreuungsperson? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Inwieweit sind Persönliche AssistentInnen und andere Unterstützungspersonen sowie das Personal in der Nachmittagsbetreuung ausreichend über die Erkrankungen der Kinder informiert und inwiefern sind sie qualifiziert, um die nötigen Unterstützungsleistungen zu erbringen?*

Zu Fragen nach dem Tätigkeitsbereich von anderem Gesundheitspersonal und der persönlichen Assistenz nach Maßgabe des § 3c Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit verwiesen. Im Übrigen ist das Bildungsministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit in die Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie, die vom Bundesministerium für Gesundheit koordiniert wird, eingebunden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, im Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie im Schülerheim Wien 3, Juchgasse, vornehmlich aufgrund des Internatsbetriebs an diesen Unikateinrichtungen insgesamt 13 VBÄ

im Bereich des Krankenpflagedienstes (diplomierte Krankenschwestern, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden) eingesetzt werden.

Zu Fragen 12 sowie 17 und 18:

- *Welche Kooperationen zwischen Bundesministerium für Bildung und Frauen, Bundesministerium für Familie und Jugend und Gesundheitsministerium gibt es, um die Versorgung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen sicherzustellen? (Bitte um Auflistung der konkreten Vereinbarungen und Projekte inklusive Laufzeit und Budget)*
- *Kinder mit chronischen Krankheiten, die bestimmte Unterstützungsleistungen benötigen, um die Bildungspflicht zu erfüllen, werden häufig von Kindergärten oder Schulen nicht aufgenommen, mit dem Hinweis, dass die notwendigen Strukturen fehlen. Meist übernehmen Familienangehörige, insbesondere Mütter diese Unterstützungsleistungen und haben dadurch enorme finanzielle Einbußen. Wie beurteilen Sie als Bildungs- und Frauenministerin diese diskriminierende Situation für die chronisch kranken Kinder und deren Familien und welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um auch in diesem Bereich einerseits das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu erfüllen und andererseits die Frauen zu entlasten?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden sie treffen um die gesamtösterreichische Strategie "Health in all policies" für die chronisch kranken Kinder tatsächlich umzusetzen und eine echte Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung mehrerer Ministerien zu beginnen?*

Die Garantie der freien Zugänglichkeit öffentlicher Schulen ist vom Staat von allen für chronische kranke Kinder verantwortlichen Stellen einzulösen. Die Kernaufgabe der Schulbehörden ist die Organisation von Unterricht und Bildung und nicht die gesundheitliche Betreuung von chronisch kranken Kindern.

Die pflegerische oder medizinische Versorgung chronisch kranker Kinder ist Teil des Gesundheitswesens. Die inhaltlichen Vorgaben sowie der Impuls für Initiativen samt deren Finanzierung betreffend die Versorgung von chronisch kranken Kindern auch in Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Kindergärten, sind daher keine Angelegenheiten des Schulwesens. Die Schulverwaltung kann und wird solche Initiativen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützen.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen und das Bundesministerium für Gesundheit arbeiten in Fragen der gesundheitlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern zusammen. Die beiden Ministerien stehen dabei in ständigem Kontakt.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse (Ausbildung bzw. Fortbildung) dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Ist Ihnen bekannt, wie hoch der Anteil der Lehrerinnen mit aktuellen Erste-Hilfe-Kenntnissen ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bundesschul- bzw. Pflichtschulbereich)*
- *Inwieweit haben die Betreuungskräfte der Nachmittagsbetreuung aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse?*

Hinsichtlich anderer Dienststellen als jener des Bundes besteht keine Vollzugszuständigkeit des Bildungsministeriums. Gemäß § 26 Abs. 3 B-BSG sind an Dienststellen des Bundes in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen. Die Einhaltung obliegt der jeweiligen Dienststellenleitung. Hinsichtlich des Bundespersonals liegen aus den verfügbaren Personalinformationssystemen zentral keine diesbezüglichen Daten vor. Grundsätzlich wird das Thema Erste Hilfe an Schulen seitens des Bildungsministeriums intensiv vorangetrieben, aktuell durch das Programm „Erste Hilfe Fit“ in Kooperation mit ÖJRK und AUVA. Erste-Hilfe-Kurse werden überwiegend von Institutionen wie etwa Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund Österreichs etc. bzw. in Kooperation mit diesen angeboten. Weiters werden seit einigen Jahren verstärkt Erste Hilfe Lehrbeauftragten-Ausbildungskurse für Schulärztinnen und Schulärzte angeboten.

Zu Fragen 15 und 16:

- *Stehen die Unterstützungsleistungen auch bei schulbezogenen Veranstaltungen (Wandertage, Ausflüge, Schikurse, Schullandwochen, Projektwochen, Exkursionen) zur Verfügung und sind sie für die Eltern kostenpflichtig? Wenn ja, haben Eltern Anspruch auf finanzielle Unterstützung abseits der Förderung durch die Elternvereine?*
- *Wird das Kind von schulbezogenen Veranstaltungen ausgeschlossen, wenn eine derartige Unterstützung nicht vorhanden ist oder die Eltern die Zusatzkosten nicht tragen können?*

Dazu wird auf die Ausführungen in Beantwortung der Fragen 7 und 8 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7478/J-NR/2015 verwiesen. Zumal die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen eine Anmeldung durch die Schülerin bzw. den Schüler voraussetzt, wird die Schule deren bzw. dessen Anmeldung ablehnen müssen, sofern aufgrund des Fehlens einer Betreuung die Sicherheit einer Schülerin bzw. eines Schülers gefährdet ist.

Wien, 29. Juni 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

